

## **Das Anti-Doping-Management des DOSB**

in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2012

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Der DOSB hat vor diesem Hintergrund in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2012 ein Verfahren festgelegt, um alle Möglichkeiten im Kampf gegen Doping auszuschöpfen. Grundlage dieser Festlegungen sind die Bestimmungen des World Anti-Doping Codes (WADC), des Nationalen Anti Doping Codes (NADC) und der IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele 2012.

### **I Nominierungsgrundsätze**

Mit den vom DOSB-Präsidium beschlossenen sportartübergreifenden Nominierungsgrundsätzen für die Olympischen Spiele in London 2012 regelt der DOSB, dass gemäß dem Standard für Meldepflichten der NADA, Artikel 2.5.2, alle potentiellen Olympiateilnehmer/innen seit dem 27. Juli 2011 dem Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder dem Nationalen Testpool (NTP) der NADA dauerhaft angehören. Darüber hinaus erkennen sie das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA an. Die Verbände haben der NADA bis zu diesem Stichtag die Mitglieder der Testpools benannt.

Für die Nominierung von Funktionsträgern/innen ist die Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB notwendige Voraussetzung.

Die NADA überprüft jeweils vor einer Nominierungsrunde bei jeder/m zu nominierenden Athleten/in den Testpoolstatus seit dem 27. Juli 2011, ob in diesem Zeitraum Kontrollen durchgeführt wurden und ob ‚Strikes‘ aufgrund von Meldepflichtversäumnissen und nicht-erfolgreichen Kontrollversuchen vorliegen. Darüber hinaus wird überprüft, ob laufende Verfahren vorliegen. Der DOSB liefert der NADA zehn Tage vor der Nominierungsrunde die Liste mit den Namen; die NADA schickt die Überprüfung drei Tage vor der Nominierungssitzung an den DOSB zurück.

Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB. Notwendige Voraussetzung zur Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.

## **I Kontrollsystem der NADA**

Meldepflichtig für den Registered Testing Pool (RTP) sind gemäß dem Standard für Meldepflichten der NADA alle Aktiven, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A. Hierunter sind die dopinggefährdeten Kraftausdauersportarten und die muskulären Ausdauersportarten gefasst.

Meldepflichtig für den Nationalen Testpool (NTP) sind alle Aktiven, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppen B und C angehören, alle Aktiven, die einem B-Kader oder der B-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe A angehören, sowie alle Aktiven des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele.

Meldepflichtig für den Allgemeinen Testpool sind alle Bundeskaderathleten/innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Die Kontrollen werden stark auf die Spitze, also den RTP und den NTP konzentriert. Dabei werden Urin- und Blutkontrollen als Zielkontrollen durchgeführt. Das Analysespektrum umfasst auch die von der WADA geforderten Tests auf das Wachstumshormon HGH, Eigenblutdoping, EPO und CERA. Der Athlete Biological Passport wird in Deutschland zur Planung von intelligenten Kontrollen bei der NADA bereits eingesetzt.

Die rund 650 RTP-Athleten/innen müssen der NADA jeweils zu Quartalsbeginn für drei Monate im Voraus ihre voraussichtlichen Aufenthaltshaltsorte tagesgenau melden und ggf. verändern. Zusätzlich sind sie verpflichtet, der NADA ein einstündiges Zeitfenster pro Tag zu benennen, an dem sie am angegebenen Ort für Dopingkontrollen erreichbar sind. Auch für alle 1250 NTP-Athleten/innen sind diese Angaben verpflichtend, sie sind jedoch von der Benennung eines einstündigen Zeitfensters pro Tag befreit. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich über das Online-Meldesystem ADAMS.

Jede/r Olympiateilnehmer/in wird vor Beginn der Olympischen Wettbewerbe im Zeitraum zwischen dem Nominierungszeitpunkt und dem Beginn der Olympischen Spiele mindestens einmal unangekündigt kontrolliert. Zeitpunkt und Art der Kontrolle bestimmt die NADA bzw. der Internationale Fachverband. In den Kontrolllaboren werden diese Proben nach dem vollen Analysespektrum untersucht. Die NADA wird sich durch Rücksprache mit den Laboren dafür einsetzen, dass die Ergebnisse möglichst bis zum 15. Juli 2012 vorliegen. Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass jede/r Athlet/in in der hochsensiblen Vorwettkampfzeit in jedem Fall, ggf. auch mehrfach, kontrolliert werden kann.

## **I Vorbereitungsseminare**

In Vorbereitung auf die Olympischen Spiele hat der DOSB Vorbereitungsseminare für die Verbände und deren Mitarbeiter/innen veranstaltet, bei denen Anti-Doping-Maßnahmen ein zentrales Thema darstellten.

Für die von den Verbänden zur Nominierung vorgeschlagenen Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Sportpsychologen/innen hatte der DOSB am 20./21. April 2012 zur Vorbereitungsveranstaltung eingeladen. Unter Leitung des Leitenden Mannschaftsarztes wurden insbesondere die IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele 2012 vorgestellt und die Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Psychologen/innen dazu verpflichtet, auf dieser Basis zu handeln.

Die Teilnahme am Anti-Doping-Workshop am 25. November 2011 war für alle Verbandsärzte/innen und Ärzte/innen der Olympiastützpunkte und der vom DOSB lizenzierten Untersuchungszentren verpflichtend.

Die Vorbereitungsseminare mit den Sportdirektoren/innen und Teilmannschaftsleitern/innen galten neben der logistischen Vorbereitung insbesondere auch der Betonung der Nominierungsgrundsätze und der damit verbundenen Anti-Doping-Regularien.

In den Vorbereitungsgesprächen mit den Spitzenverbänden, die im Herbst 2011 geführt wurden, standen die Themen Sportmedizin und Anti-Doping jeweils ausdrücklich auf der Tagesordnung.

Im Anschluss an alle Vorbereitungsseminare und -gespräche erhielten die Teilnehmer/innen vom DOSB eine schriftliche Dokumentation der behandelten Themen.

### **I Ehren- und Verpflichtungserklärung**

Mit der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB versichern die Unterzeichner/innen, zu keiner Zeit Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begünstigt, unterstützt oder begangen zu haben und dies auch zukünftig zu unterlassen. Alternativ können die Unterzeichner Dopingvergehen erklären und sich in Hinsicht auf die Nominierung dem Votum der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainer/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit und der Entscheidung des DOSB-Präsidiums unterwerfen. Bei Verstößen gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung sind die Nichtentsendung zu den Olympischen Spielen, die Rückforderung der Entsendekosten, die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages zugunsten der NADA sowie Strafanzeige vorgesehen.

### **I Athletenvereinbarung**

Mit den zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen schließt der DOSB eine Vereinbarung, mit der sich die Sportler/innen u.a. dazu verpflichten, alle gültigen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen. Darüber hinaus entbindet der Sportler/in im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen die Olympiaärzte/innen gegenüber der Mannschaftsleitung von der Schweigepflicht.

Zusätzlich zu der Athletenvereinbarung des DOSB existieren Athletenerklärungen und Regelanerkennungsverträge zwischen den Aktiven und den jeweiligen Spitzenverbänden, und zwar stets in Verbindung mit klar geregelten Sanktionen. Die Sporthilfe als wichtige Unterstützerin vieler Olympiateilnehmer/innen hat sich mit dem Sporthilfe-Eid eine vergleichbare Erklärung geben lassen. Zusätzlich gelten ähnliche Regelungen zwischen Aktiven und ihren Sponsoren, die eine Rückzahlung gewährter Unterstützung im Fall eines Vergehens umfassen. Somit sind mögliche Dopingvergehen der Sportler/innen mehrfach sanktioniert; der/die überführte oder geständige Sportler/in muss neben zu erwartenden Sperrern mit finanziellen Rückforderungen von mehreren Seiten rechnen.

### **I Aktiveninformation**

Auf der Homepage des DOSB sind unter <http://www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/sommerspiele/london-2012/dokumente/> die IOC Anti-Doping-Regeln zu den Olympi-

schen Spielen 2012 sowie die Bestimmungen des WADC und NADC für alle Aktiven und Athletenbetreuer/innen zu finden. Eine Kurzfassung der wichtigsten zu beachtenden Punkte im Zusammenhang mit den Dopingbestimmungen erhalten die Mitglieder der deutschen Olympiamannschaft mit der Einkleidung.

## **I Anti-Dopingbestimmungen während der Spiele**

Von den örtlichen Organisatoren sind 6000 Blut- und Urinproben für den Zeitraum von der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 16. Juli bis zur Abschlussfeier am 12. August 2012 angekündigt. An 40 Dopingkontrollstationen in Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten sollen diese Kontrollen nach einem gut durchdachten Verteilungs- und Entnahmeplan durchgeführt werden. Dabei können Tests zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Insgesamt werden 300 Dopingkontrolleure aus 40 Nationen, 200 Blutsammelleiter und 1500 Chaperons im Einsatz sein.

Die Proben werden in einem von der WADA akkreditierten Labor des King's College, das sich auf dem neuesten Stand der Technik befindet und rund 20 Meilen vom Olympischen Park entfernt liegt, analysiert. Das Labor hat eine Kapazität von 400 Proben pro Tag. Negativbescheide können innerhalb von 24 Stunden an das IOC übermittelt werden. Die örtlichen Organisatoren werden mit den öffentlichen Behörden und den Sportorganisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Anti-Doping-Regularien eingehalten werden.

Mit den IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Spiele London 2012 liegen die Bestimmungen seit Ende 2011 allen NOKs vor. Die IOC-Regeln basieren auf den Regularien des WADA-Codes und bieten eine zusätzliche Spezifizierung für die Olympischen Spiele.

Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Alle Aktiven der deutschen Olympiamannschaft verbleiben für den Zeitraum der Olympischen Spiele in ihrem vorherigen Testingpool, folglich mindestens im Nationalen Testingpool (IOC Rules, Artikel 4.5.1 und 4.5.2).

Die Aktiven sind verpflichtet, ihre Meldeangaben entsprechend ihrer Testpoolzugehörigkeit vollständig einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren (IOC Rules, Artikel 4.5.3). Die schlussendliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben verbleibt beim einzelnen Athleten (IOC Rules, Artikel 4.5.4).

Der DOSB wird dem IOC alle Whereabouts-Informationen der Aktiven der deutschen Olympiamannschaft einheitlich via ADAMS zur Verfügung zu stellen. Die NADA trägt Sorge dafür, dass dem IOC für den Zeitraum der Olympischen Spiele diese Informationen zugänglich sind. (IOC Rules, Artikel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3 und 4.5.4). Der DOSB ist aufgefordert, die Abgabe der Meldeangaben seiner Athleten zu überwachen (IOC Rules, Artikel 4.5.4). Ein zu definierender Mitarbeiter des DOSB erhält hierzu von der NADA für den Zeitraum der Olympischen Spiele 2012 einen Zugang zu ADAMS.

Alle Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) werden via ADAMS gemanagt (IOC Rules, Artikel 3.2.4). Spätestens mit Öffnung des Olympischen Dorfes am 16. Juli 2012 sind DOSB, WADA und die IOC Medical Commission von den Anti-Doping-Organisationen (IF oder NADA) bei bestehenden TUE zu benachrichtigen (IOC Rules, Artikel 3.2.2). Während der Spiele entscheidet ein TUE-Komitee des IOC über entsprechende TUE-Anträge (IOC Rules, Artikel 3.2.3).

Das IOC übernimmt für den Zeitraum der Olympischen Spiele 2012 die Zuständigkeit für die Feststellung, ob ein Kontrollversäumnis bei einem Athleten vorliegt, das mit einem Strike zu ahnden ist. Der DOSB und die NADA werden das IOC dabei nach Kräften unterstützen und evtl. notwendige Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen (IOC Rules, Artikel 4.5.9 und 6.2.4.1)

Im Falle eines dritten Strikes, der zur Eröffnung eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führen kann, verbleibt die Zuständigkeit bei der entsprechenden Anti-Doping-Organisation, also IF oder NADA (IOC Rules, Artikel 6.2.4.4).

In diesem Zusammenhang ist der DOSB verpflichtet, das IOC vor Beginn der Olympischen Spiele 2012 über etwaige Strikes seiner Aktiven in den zurückliegenden 18 Monaten zu informieren. Im Bedarfsfall sind die vollständigen Vorgänge unverzüglich dem IOC zur Verfügung zu stellen (IOC Rules, Artikel 6.2.4.3). Hierzu ist der DOSB auf die Unterstützung der NADA angewiesen.

Das IOC behält sich vor, im Falle eines möglichen dritten Strikes eine/n Sportler/in vorläufig von den Olympischen Spielen zu suspendieren (IOC Rules, Artikel 6.2.4.4 und 6.2.8).

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines/r Aktiven der deutschen Olympiamannschaft wird die NADA durch den Chef de Mission informiert (IOC Rules, Ziffer 6.2.6).

Das IOC weist daraufhin, dass evtl. anhängige Verfahren gegen Olympiateilnehmer nach Möglichkeit vor ihrer Akkreditierung und Wettkampfteilnahme bei den Olympischen Spielen 2012 entschieden und abgeschlossen sein sollten.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden vom DOSB getragen und sind mit der NADA abgestimmt.

## **I Handlungsplan**

Sollte trotz aller Bemühungen um einen dopingfreien Sport und eine saubere Olympiamannschaft dennoch ein/eine deutscher/deutsche Olympiateilnehmer/in positiv getestet werden, wird der DOSB im Sinne seiner Null-Toleranz-Politik unverzüglich und entschieden handeln.

Ein detaillierter Handlungsplan für diesen Fall wird festgelegt, auch um zu gewährleisten, dass die Mannschaftsleitung der Öffentlichkeit fundiert Auskunft zum Analyseergebnis und Verfahrensverlauf geben kann.

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, unabhängig ob durch eine/n Athleten/in oder eine/n Athletenbetreuer/in, sieht von Seiten des DOSB den sofortigen Ausschluss aus der Olympiamannschaft, die Rückforderung der Entsendekosten, eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro und Strafanzeige vor.